

# Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0010/2005

**Abteilung:** Öffentliche Sicherheit und Ordnung

**Bearbeiter/in:** Waltraud Sand

**Haushaltswirksamkeit:**  nein  ja, bei Hhst.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Hauptausschuss	24.02.2005	nicht öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	03.03.2005	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

**Betreff:** Verkaufsoffene Sonntage 2005;

- a) Zulassung eines 2. verkaufsoffenen Sonntags anlässlich der Frühjahrsmesse am 17.04.2005
- b) Zulassung eines 3. verkaufsoffenen Sonntags anlässlich der Herbstmesse am 06.11.2005

## **Beschlussempfehlung:**

Die Verwaltung schlägt vor, vorbehaltlich der Zustimmung der ADD Trier, dem Antrag auf Zulassung der verkaufsoffenen Sonntage zu entsprechen. Den Entwurf der Rechtsverordnungen fügen wir in der Anlage bei.

## **Begründung:**

Die Leistungsgemeinschaft Innenstadt e. V. beantragte anlässlich der Frühjahrsmesse am 17.04.2004 sowie anlässlich der Herbstmesse am 6.11.2005 die Zulassung eines verkaufsoffenen Sonntages

In Übereinstimmung mit den durch das Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht erlassenen Richtlinien haben wir ein Anhörungsverfahren durchgeführt. Den nachfolgend aufgeführten Körperschaften, Organisationen und Arbeitnehmervertretungen wurde dabei Gelegenheit gegeben, zur Sache Stellung zu nehmen:

- ⇒ Betriebsrat der Firmen Kaufhof Warenhaus AG , Von der Heydt GmbH
- ⇒ ver.di – vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V.
- ⇒ Handwerkskammer der Pfalz
- ⇒ Industrie- und Handelskammer für die Pfalz
- ⇒ Evangelische und katholische Kirche
- ⇒ Polizeiinspektion Speyer

Das Bischöfliche Ordinariat Speyer, die Evangelische Kirche der Pfalz, und die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di haben sich gegen eine weitere Sonntagsöffnung ausgesprochen da dies in erheblichem Umfang dem Wesen des Sonntages widerspreche. Die Handwerkskammer und die IHK haben keine Bedenken wegen der Sonntagsöffnung. Die Polizeiinspektion Speyer hat tel. zugestimmt, der Betriebsrat der Kaufhof AG und der Betriebsrat der von der Heydt GmbH haben sich nicht geäußert.

## **Anlagen:**

2 Rechtsverordnungsentwürfe

a)

## **Rechtsverordnung**

### **über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages in den Verkaufsstellen der Stadt Speyer anlässlich der Frühjahrsmesse am Sonntag, 17.4.2005**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 2.06.2003 (BGBl. 2003 Teil I S. 745) i. V. m. § 3 Nr. 3 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und des technischen Gefahrenschutzes (AGSchZuVO) vom 26.09.2000 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert durch die Landesverordnung zur Änderung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 22.6.2004 (GVBl. S. 366)) wird für die Stadt Speyer mit Zustimmung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion folgende Rechtsverordnung erlassen:

#### **§ 1**

(1) Die Verkaufsstellen in der Stadt Speyer dürfen anlässlich der Frühjahrsmesse am Sonntag, 17.4.2005, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

#### **§ 2**

- (1) Werden an dem verkaufsoffenen Sonntag Arbeitnehmer länger als 3 Stunden beschäftigt, so sind diese an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen. Statt an einem Nachmittag darf die Freizeit am Samstag – oder Montagvormittag bis 14.00 Uhr gewährt werden.
- (2) Während der Zeiten, zu denen die Verkaufsstelle geschlossen sein muss, darf die Freizeit den Arbeitnehmern nicht gewährt werden.
- (3) Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

#### **§ 3**

Die Arbeitgeber haben ein Verzeichnis über Namen, Geburtsdatum, Beschäftigungsart und –dauer der am Sonntag Beschäftigten Arbeitnehmer und über die diesen gewährte Ersatzfreizeit zu führen.

#### **§ 4**

Ein Abdruck dieser Verordnung ist an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen oder auszuhängen.

## **§ 5**

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 24 des Ladenschlussgesetzes geahndet. Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche werden als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12.04.1976 (BGBl. I S. 965) in der z.Zt. gültigen Fassung geahndet. Die Beschäftigung werdender und stillender Mütter am Sonntag wird nach § 21 Abs. 1 Nr. 3.1. Alt. Des Mutterschutzgesetzes in der z.Zt. gültigen Fassung als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

## **§ 6**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft und am 31.12.2005 außer Kraft.

Speyer,  
Stadtverwaltung Speyer

Werner Schineller  
Oberbürgermeister

b)

**Rechtsverordnung**  
**über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages in den Verkaufsstellen der Stadt**  
**Speyer anlässlich der Herbstmesse am Sonntag, 6.11.2005**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 2.06.2003 (BGBl. 2003 Teil I S. 745) i. V. m. § 3 Nr. 3 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und des technischen Gefahrenschutzes (AGSchZuVO) vom 26.09.2000 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert durch die Landesverordnung zur Änderung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 22.6.2004 (GVBl. S. 366)) wird für die Stadt Speyer mit Zustimmung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion folgende Rechtsverordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Die Verkaufsstellen in der Stadt Speyer dürfen anlässlich der Herbstmesse am Sonntag, 6.11.2005, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

- (1) Werden an dem verkaufsoffenen Sonntag Arbeitnehmer länger als 3 Stunden beschäftigt, so sind diese an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen. Statt an einem Nachmittag darf die Freizeit am Samstag – oder Montagvormittag bis 14.00 Uhr gewährt werden.
- (2) Während der Zeiten, zu denen die Verkaufsstelle geschlossen sein muss, darf die Freizeit den Arbeitnehmern nicht gewährt werden.
- (3) Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

**§ 3**

Die Arbeitgeber haben ein Verzeichnis über Namen, Geburtsdatum, Beschäftigungsart und –dauer der am Sonntag Beschäftigten Arbeitnehmer und über die diesen gewährte Ersatzfreizeit zu führen.

**§ 4**

Ein Abdruck dieser Verordnung ist an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen oder auszuhängen.

## **§ 5**

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 24 des Ladenschlussgesetzes geahndet. Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche werden als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12.04.1976 (BGBl. I S. 965) in der z.Zt. gültigen Fassung geahndet. Die Beschäftigung werdender und stillender Mütter am Sonntag wird nach § 21 Abs. 1 Nr. 3.1. Alt. Des Mutterschutzgesetzes in der z.Zt. gültigen Fassung als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

## **§ 6**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft und am 31.12.2005 außer Kraft.

Speyer,  
Stadtverwaltung Speyer

Werner Schineller  
Oberbürgermeister